

LG Neuruppin, Urteil vom 27.09.2019 - 12 Na 2/19

Feststellungen zur Sache

Die Angeklagte leitete im Jahr 2016 als Erzieherin die sogenannte Käfergruppe im Kindergarten des ..., die als Kinderkrippe ausgestaltet war. In der Käfergruppe wurden circa 16 Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr betreut. Als weitere Erzieherinnen in dieser Gruppe waren die gesondert Verfolgten ... und ... tätig, die der Angeklagten, welche als einzige das ... besaß, unterstellt waren. Circa im August 2016 kam das Kind ..., geboren am 29.04.2014, auf Bitten der Eltern in die Käfergruppe, weil seine Schwester bereits dort betreut wurde.

Es zeigte sich rasch, dass dieser Junge sehr lebhaft war und oft mittags nicht schlafen konnte oder wollte, wie es für die Kinder in der Gruppe vorgesehen war. Hierzu wurden für die Kinder nach dem Mittagessen im Gruppenraum Kindermatratzen mit Bettzeug ausgelegt. Es gelang häufig weder der Angeklagten noch den beiden anderen Erzieherinnen, ... zumindest zu einer Mittagsruhe auf der für ihn stets an derselben Stelle auf den Boden gelegten Matratze zu bewegen. Er stand dann immer wieder auf, lief im Gruppenraum herum und war nicht leise, so dass er die anderen Kinder in der Gruppe beim Schlafen störte.

Um zu gewährleisten, dass ... in der Zeit der Mittagsruhe auf seiner Matratze liegen und ruhig blieb, wenn er dies von sich aus nicht wollte, entschied sich die Angeklagte gelegentlich dazu, das von ihm erwünschte Verhalten gegen seinen Willen gewaltsam durchzusetzen. In der Zeit vom 14.11.2016 bis zum 23.12.2016 drückte sie ihn zu diesem Zweck an mindestens drei unterschiedlichen Arbeitstagen unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt mit dem Bauch auf die 70x140 cm große Matratze, wobei der 2 ½ Jahre alte, circa ein Meter große Junge mit altersgerechter Statur seinen Widerwillen zum Ausdruck brachte und sich mit seinem Körper gegen die Liegeposition stemmte. Dann deckte sie ihn vollständig mit der Bettdecke zu und stopfte deren oberes Ende unter das Kopfende der Matratze. Über den bedeckten Kopf des Kindes stellte die Angeklagte sodann jeweils einen 2,7 Kilogramm schweren Holzkinderstuhl, damit die Decke in diesem Bereich straff gespannt war und das Kind die Bauchlage beibehielt, so dass es ... nur unter einiger Kraftanstrengung möglich gewesen wäre, den Kopf zu heben und aufzustehen.

Der Junge weinte oder meckerte dann, weil die für ihn beklemmende Situation unangenehm war und er nicht liegen bleiben wollte, behielt aber seine Position bei, obwohl er sich bei erheblicher Kraftanstrengung aus seiner Lage hätte

befreien können. Er befand sich nunmehr einige Zeit während der Mittagsruhe unter der Decke mit dem Stuhl über seinem Kopf, wenn er nicht einschlief. Falls er eingeschlafen war, wurde der Stuhl von der Matratze heruntergenommen.

Körperliche Schmerzen oder psychische Beeinträchtigungen aufgrund dieser Vorfälle über das durch sein Weinen gezeigte Unbehagen hinaus konnten bei ... nicht festgestellt werden. Nach der Schließzeit zum Jahreswechsel 2016/2017 wandte die Angeklagte von sich aus eine solche Methode nicht mehr an.

Ab Februar 2017 wechselte ... altersbedingt die Gruppe. Während des oben genannten Tatzeitraums war die damals 20 Jahre alte Zeugin ... in der Käfergruppe als Praktikantin im ersten Ausbildungsjahr eingesetzt. Nach einer ersten Beobachtung der zuvor beschriebenen Fixierung des Kindes am 14.11.2016 informierte sie ihre Ausbilderin, Frau ..., im Rahmen des praxisbegleitenden Unterrichts, und berichtete hierüber der Zeugin ..., die zur gleichen Zeit in der Dinogruppe im ... als Praktikantin aus demselben Ausbildungsjahr eingesetzt war. Diese rief sie bei einer erneuten beobachteten Fixierung des Kindes hinzu, um sich eine solche mit eigenen Augen anzusehen. Zu Beweis Zwecken fertigte die Zeugin ... auf Anraten der Zeugin XX bei einem der weiteren Male noch ein Foto davon mit ihrem Mobilfunktelefon. Schließlich erschienen die beiden Praktikantinnen gemeinsam nach dem Ende ihrer Praktikumszeit am 01.03.2017 beim Jugendamt des Landkreises ... und meldeten ihre Beobachtungen und weitere Geschehnisse als sogenannte Kindeswohlgefährdungen, worauf der Leiter des Jugendamtes, der Zeuge ..., nach behördeninterner Beratung den Träger des Kinderhauses, die ... GmbH, informierte, welche Ende März 2017 Strafanzeige erstattete.